

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): - **(1902)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sonst findet man hie und da Namen verzeichnet, welche mit denen zusammenhangen müssen, die bei der Aufzählung der Ausgewanderten genannt wurden. Doch wäre da bei der Unvollständigkeit der Urkunden zu viel Raum für bloße Vermutungen, als daß eine geschichtliche Untersuchung sich mit weiterem Suchen nach bekannten Namen aufhalten dürfte.

III.

Die Zeit des dreißigjährigen Krieges war bei uns für die Verbreitung der Täufergemeinden nicht günstig. Es war durchgehends ein Streben nach Emancipation bemerkbar, das aber nach ganz anderer Richtung ging als die Tendenzen der Täufer. Chorgerichte, die in früheren Jahrzehnten oft mehrmals hintereinander ihre ordentlichen Sitzungen nicht zu halten brauchten, weil kein Vergehen angezeigt worden war, und die sich, wenn sie Sitzung hielten, mit Dingen beschäftigen mußten wie den „wüsten“ oder „wüst gefältesten“ Hosen irgend eines Schneiders, der zu viel Tuch brauchte, hatten jetzt Arbeit in Hülle und Fülle mit Ausbrüchen der Zügellosigkeit, Unmäßigkeit und Unehreverbietigkeit gegen die Vorgesetzten und zwar in zusehends steigendem Maße. Auch in solchen Gemeinden, in welchen das Chorgericht seine eigenen Glieder nicht schonte, sondern dem Untervogt selber sagte, er solle sich „des vilen mynes müßigen,“ wo man also die Ausrede, das Chorgericht verdiene keine Achtung, nicht brauchen konnte, benahmen sich die Vorgeladenen, wenn sie überhaupt für gut fanden zu erscheinen, so unanständig, daß etwa der Pfarrer ins Protokoll schreiben mußte, der und der sei zwar

vor die Chorrichter gekommen, habe ihnen aber die hintere Seite gezeigt, was man doch gewiß nicht sollte dulden müssen. Es sind solche Erscheinungen Anzeichen für die lange vor dem Bauernkrieg schon bestrittene Autorität der gesetzlichen Ordnungen und der Vorgesetzten, und diese Sachlage mußte auch für die Täufer die Folge haben, daß sie wenigstens offener zu ihrer Sache zu stehen und sich selbst vor der Obrigkeit einiges Recht zu erbitten wagten.

Ein bekanntes, wiederholt abgedrucktes Stück aus dem Verhör eines Zürcher Täufers jener Zeit, der im Aargau bekannt war, enthält Angaben über Aargauer Täufer, die sich aller Beachtung wert zeigen. Denn wenn der Mann auch in der politischen Geographie der Schweiz seiner Zeit schwach war und von aargauischen Grafschaften sprach, die nie existiert haben, so erweisen sich dagegen seine Angaben über täuferische Personen, da wo man ihn kontrollieren kann, als durchaus zuverlässig. Derselbe erklärte im Verhör, die größte Zahl von Täufern befinde sich um Zofingen herum und er kenne ihrer im Aargau etwa 40; er gab auch die Namen der hervorragendsten an. Man mag sich über die geringe angegebene Zahl verwundern; aber es scheint in der That so gewesen zu sein, daß die von der öffentlichen Meinung ganz im Stich gelassenen und von der Obrigkeit bedrängten Täufer auf diesen geringen Bestand zusammengeschrumpft waren. Aus dem Bezirk Lenzburg wurde gar kein Name genannt; wirklich finden sich auch in den Angaben des Landvogts aus diesem Teil seines Gebiets gar keine Angaben über Täufer, außer wenn der Kasse etwas von solchen Personen einging, die schon lange ausgewandert waren. Schon anders stund's im Wynental. Da machte jener Zürcher den Täuferlehrer

Hans Stenz von Zehmühl zu Oberkulm namhaft, welcher auch durch Berner Akten bekannt ist. Neben ihn kann noch Martin Burger von Burg zu Reinach gestellt werden, nicht deswegen, weil er ihm an Bedeutung gleich gewesen wäre, sondern weil an ihm ersichtlich ist, wie wenig man immer auf die schönen Darstellungen gehen kann, welche Täufer in Verhören von sich und ihren Gesinnungen gaben.

Zu den Gesprächen mit der Berner Geistlichkeit, welche Aargauer Täufern auf ihr Begehren zugestanden wurden, kam Martin Burger von Burg in Reinach am 2. März 1646 und dann wieder am 6. Januar 1648. Er war jedenfalls das Haupt des ganz kleinen in Reinach noch vorhandenen Trüppleins, das sich der Täufergemeinde Kulm anschloß. Nach dem, was er im Verhör aussagte, könnte man meinen, er sei hauptsächlich aus Abscheu vor der Lauthheit und Sittenlosigkeit der Kirchenglieder erst in vorgerückten Jahren zur Täufersekte getreten. Es scheint aber das, was er sagte, nur eine gut vorgebrachte Wiederholung angelernter Täuferphrasen zu sein, denn es will weder das, was man von ihm weiß, noch das, was seine wenigen Reinacher Genossen tun, nur auch einigermaßen zu der Maske stimmen, die er in Bern trug. Ein etwas älterer Gesinnungsgenosse war Joachim Haller, der schon 1625 und 1626 sich wegen Verschmähung des Abendmahls und schlechten Predigtbesuchs verantworten mußte und, wie später einmal wieder, zur Entschuldigung vorgab, er fühle sich als armer Sünder nicht würdig, zum Nachtmahl zu gehen. Er versprach zwar, an Weihnacht 1625 zu kommunicieren, tat es aber nicht und leugnete nachher, ein solches Versprechen gegeben zu haben. Dem Landvogt angezeigt und im Schloß Lenzburg gefangen

gehalten, suchte er seines franken Kindes wegen sich loszumachen, kam mit einer Geldbuße davon und schloß sich der Kirche wenigstens äußerlich an. Als er 1639 nach dem Heuet wieder vor Chorgericht geladen wurde und seine Frau mit ihm, war der Grund das anstößige, zänkische Leben, das sie führten, wobei es vorkam, daß die Frau dem Mann ein Stück Fleisch an den Kopf warf, allerdings ein bezeichnendes Bild aus dem Leben einer Täuferfamilie. Im Jahr 1650, als Martin Burger des Landes verwiesen wurde, hatte sich dieser Joachim Haller vor den Chorrichtern zu verantworten, weil er das früher gegebene Gelübde gebrochen habe und wieder zu den Täufern gegangen sei, übrigens auch damit Anstoß gegeben habe, daß er, wenn er mit des Buvihanßs Frau in der Täuferpredigt (in Kulm) gewesen sei, sich manchmal nachts bis um Mitternacht in deren Haus befinde. Er wurde „dem Herrn Landvogt übergeben, nach seiner Weisheit mit ihm zu verfahren.“ Was des Landvogts Weisheit dann ausrichtete, weiß man nicht. — Martin Burgers Personalien machen einen ganz ähnlichen Eindruck. • Es ist schwer zu glauben, daß er wahr gesprochen habe, wenn er nach $7\frac{1}{4}$ jähriger Gefangenschaft am 30. Dezember 1647 zu Bern behauptete, er habe sich erst seit etwa 3 Jahren zur Täufterei gehalten. Schon 1627 war die Täufterei nachweisbar in der Familie Burger und ein Hans Burger wurde deswegen zu Gefangenschaft und Geldbuße verurteilt. Als Martin Burger gefangen lag (1646—1648 in Bern, 1648—1650 in Zürich), erschienen zwei Frauen Burger (Hans Rudolfs und Martins) vor Chorgericht, weil sie seit langem als Täuferinnen dem Gottesdienst fern geblieben waren. Beide blieben fest bei ihrer Sache und Martins Frau

erklärte, daß sie die, welche ihren Ehemann vertrieben haben, nicht „für Bruder und Schwester erkennen“ könne, also auf keinen Fall zum Tisch des Herrn kommen werde. Martin Burgers erwachsener Sohn Jakob erwies sich in diesen Zeiten auch als entschlossener Täufer, brauchte aber die Ausrede, er habe wegen seines geschwollenen Angesichts ein Kind nicht zur Taufe an-geben können. Als Martin Burger nach zehnjähriger Verbannung wieder zurückgekehrt war, wollte er nicht nur den nachlässigen Besuch des Gottesdienstes mit der Behauptung rechtfertigen, zu Bern sei ihm nur zugemutet worden, etwa zweimal des Jahres zur Predigt zu gehn, sondern er half auf eine gewissenlose Art, mit wenig Gefühl für Familien-ehre, geschweige für Täuferehre 1673 seinem Sohn Hans Foggeli beim Versuch, das Anneli Bär aus einer ehrbaren Menziker Familie mit seinem Söhnlein in der Schande zu lassen. Daß solche Täufer in ihrer Gemeinde auch nicht einmal mehr den Schein berechtigter Opposition gegen Schäd- den der Staatskirche aufrecht erhalten konnten, liegt auf der Hand. Wie sie beurteilt worden sind, mag der Ausdruck veranschaulichen, den der Pfarrer von Reinach nach einer Verhandlung mit Martin Burger ins Chorgerichtsmanual eintrug: „als ihm sein angezogener Schafsbalg erlesen, ist er mit Versprechung würklicher Besserung heimgegangen.“ Unbedeutend war der dritte Täufer, der sich in dieser Zeit in der Kirchgemeinde noch zeigte, Fridli Bolliger, der Lehmannschneider. Er wollte sich 1647 mit der Spitzene in Menziken verhelichen, die Sache zerschlug sich aber, weil die Kinder dieser Witwe mit seinem Vorhaben nicht einver- standen waren und er „nit versprechen wollen, den kilchgang zu halten.“ Zur Zeit, als Martin Burger heimkehrte, blieb

Volliger auch wieder konsequenter dem Gottesdienst fern und entschuldigte sich mit Leibsbeschwerden, die simuliert oder übertrieben dargestellt gewesen sein müssen. Um keinen der in der Kirchgemeinde Reinach damals nachweisbaren Täufer zu vergessen, mag noch erwähnt werden, daß in der Familie Hintermann in Beinwyl Täuferwesen auch Eingang gefunden haben muß; von einem Joggli Hintermann erhielt der Staat 100 *fl* Täufergut. Ob die Brüder Johum und Peter Hintermann, die am 13. September 1646 wegen „hinlässigen prediggangs“ vorgeladen waren und von denen sich das Chorgericht alle erdenklichen Grobheiten gefallen lassen mußte, auch Täufer gewesen seien, ist nicht zu ermitteln.

Es ist sehr schade, daß keine Mittel zu Gebote stehn, auch den Täuferlehrer und Schicksalsgenossen Martin Burgers in Gefangenschaft und Verbannung, Hans Stenz von Zetzwyl in Rulm, aus den Angaben seiner nächsten Vorgesetzten und Mitbürger kennen zu lernen, daß man vielmehr nur auf seine eigenen Aussagen angewiesen ist. Aus den Berichten über die in Bern mit ihm gehaltenen Unterredungen ergibt sich freilich auch, daß er sich nicht immer gleich äußerte und daß er, als man ihm berechnetes Wesen und Gleißnerei vorwarf, lächelnd zu dem gemachten Vorwurf schwieg. Aus diesem Grunde trägt es auch nicht viel ab, seine Antworten im Einzelnen zu prüfen, da sie zur Beurteilung seiner wirklichen Überzeugung unzuverlässig und im übrigen mit dem, was die Täufer sonst vorbrachten, übereinstimmend sind. Höchstens darf Gewicht darauf gelegt werden, daß auch von ihm die Behauptung aufgestellt wurde, es sei die mangelnde Kirchenzucht, welche die Täufer von der Kirche fern halte. Diese immer wiederholte Beschuldigung hat auf die Staats-

kirche ja einen gewissen Eindruck gemacht und Bemühungen gerufen, in ihr strengere Kirchenzucht zu handhaben. So hat denn am 12. Mai 1645 das obere Kapitel zu Suhr beschlossen, daß zugleich mit dem Brugger Kapitel solle gearbeitet werden, „die fischendisziplin ufzurichten“ und die Exkommunikation einzuführen. Es ist in der Tat nicht beim bloßen Beschluß geblieben, sondern man findet in den Pfarrbüchern eine Zeit lang wirkliche Beweise dafür, daß diese Disziplin nach Mustern der Reformationszeit geübt worden ist, nicht nach dem herkömmlichen Verfahren der Geldbußen auflegenden Chorgerichte. Wie großen Anhang Stenz in Kulm gehabt habe, läßt sich nicht mehr nachweisen, ebenso wenig, ob und wann er aus der Verbannung zurückgekehrt sei, in die er gehen mußte, als er mit M. Burger aus der Gefangenschaft in Zürich „ausgerissen“ war. Auswandernde Kulmer Täufer erwähnen die Landvogteirechnungen für diese Zeit keine; eine Anna Murerin zu Niederkulm, eine „gar alte Täuferin,“ welche im Winter 1623 starb, deren „armüetli“ geschätzt und zu Händen ihrer Erben an Zins gestellt wurde, ist die letzte dort mit Namen aufgeführte täuferische Person dieser Gemeinde. Doch darf man wohl fragen, ob gewisse Täufer in der Pfalz nicht von Kulm abgezogen seien, da sie Kulmer Geschlechtsnamen trugen.

Das Suhrental vertrat an den Gesprächen in Bern Rudolf Rüenzli, der Gößbüebli zu Muen. Von ihm weiß man, daß er auch noch einen kleinen Kreis von Täufern in seiner nächsten Umgebung hatte, der mit ihm fortfuhr, sich persönlich gegen die Kirche ganz ablehnend zu verhalten, wenn er auch durchaus keine Propaganda mehr machte. Seine zwei Gesinnungsgenossen zu Hirschtal waren

des Schellenbuoben Sohn und der Herrenjakob, ein Wagner; von Holziken hielt sich ein Peter Lütli zu ihm. Das Chorgericht suchte den Gözbüebli im Jahr 1658 zur Nachholung der kirchlichen Trauung zu veranlassen, da es sich ärgerte, daß „er ein Weib bei sich hatte, aber in seiner ordentlichen gmein nit hochzit ghalten.“ Gözbüebli aber verhielt sich passiv, erschien nicht vor Chorgericht und ließ sich nicht kirchlich trauen. Wenn er für sich in der Täuferei beharrte, so ließ er dagegen seinen Sohn ins staatskirchliche Leben eintreten, machte also Ernst mit dem Satz der Eingabe der Täufer aus der Grafschaft Lenzburg von 1645, daß ihre Kinder „sich in Kilchgang begäbind.“ Es war dies ein Verhalten, das sich nur erklärt als Ausfluß der Überzeugung, ihre Sache sei eine verlorene, wenn ihre Herzen auch noch daran hingen. Bei Gözbüebli's Sohn freilich war der Eintritt ins kirchliche Gemeindeleben nicht gerade von rühmenswerten Erscheinungen begleitet. Am 20. August 1671 hatte er sich mit andern zu verantworten, weil er bei einer sonntäglichen Schlägerei beteiligt gewesen war. Einzelne, welche in der Kirchgemeinde Schöstland bis um die Zeit des Bauernkrieges und ein Jahrzehnt nachher noch täuferisch gesinnt gewesen sein müssen, blieben den Aufsichtsbehörden verborgen: ihre Namen können wir mehr oder weniger sicher bei denjenigen der in der Pfalz eingewanderten Täufer wiederfinden.

In Ürkheim hat jener Bernhard Rohr, der in dem schon erwähnten Geständnis des in Zürich verhörten Täufers Wirz mitgenannt ist, das Aufsehen des Landvogts erregt. Er war kein Bürger von Ürkheim, sondern hatte sich in Hinderwyl nur niedergelassen, um unbehelligt zu bleiben, wie

das in dieser Gemeinde von jeher möglich war. Das Chorgericht hatte ihn ruhig gewähren lassen, bis es vom Landvogt zu Lenzburg zum Einschreiten aufgefordert wurde. Am 16. Juli 1637 gab er Auskunft, warum er sich von der Kirchengemeinde trenne, indem er sagte, er habe Gott gebeten, er möge ihm den rechten Weg zur Seligkeit zeigen, und da er ihm dann die Gemeinschaft der Wiedertäufer als diesen Weg gezeigt habe, so könne er von derselben nicht absteigen. Solchem Standpunkt gegenüber war jede Zuredung natürlich nutzlos und das Chorgericht ließ ihn in der Tat auch gewähren. Obwohl er einer nochmaligen Vorladung keine Beachtung schenkte, wurde er nicht einmal mit der gewöhnlichen Buße von 1 oder 2 Pfund belegt, geschweige sonst gestraft, „diemeil er zwar in unserer gemein wonet, aber doch nit in unsere gemein uf und angnoon“. Diese klassische Erklärung der Urkheimer Chorrichter zeichnet vortrefflich das von ihnen stets beobachtete Verfahren gegen Täufer-Aufenthalter.

Auch im benachbarten Safenwil gehörte ein Niedergelassener neben dem Höll-Uli zu den angefochtenen Täufnern. Wenn auch über den Höll-Uli nichts mehr festzustellen ist, so weiß man von dem angefessenen Württemberger Jakob Schmid von Rosenfeld wenigstens, daß er ein Gütlein hatte, dessen größerer Teil in der Grafschaft Lenzburg lag, während etwas davon ins Gebiet des Amtes Narburg fiel. Als er 1645 mit den andern aarg. Täufnern verhört wurde, gab er nicht nach und wurde wegen „verharrender Hartnäckigkeit“ aus Stadt und Land gewiesen. Der Erlös seines von Jakob Ruffli in Wynstagen gekauften Gütleins im Betrag von 400 Pfund fiel in die Kasse des Amtes Lenz-

burg, während das Amt Aarburg von ihm 73 R 6 Schilling einnahm.

Von dem Großjoggli, nämlich Jakob Bachmann auf Bottenstein, weiß man nur, daß er sein Haus zu einer Täuferherberge machte, wofür sich die einsame Lage seines Hauses gut eignete. Die täuferische Gesinnung der Bachmann war schon lange bekannt.

Für das Amt Aarburg ist für die Zeit während des dreißigjährigen Krieges und nachher bis nach der Auswanderung in die Pfalz nicht viel mehr festzustellen als die Familien, in welchen die täuferische Gesinnung noch festsaß. Wenn um 1644 Hans Täster, Hans Glur, Uli Jäggi als in Bern verhörte Personen genannt werden, so müssen wir immer an ziemlich ausgedehnte Familienverbindungen denken, in denen die meisten, wo nicht alle Glieder gleichgesinnt waren wie die von der Obrigkeit herausgegriffenen Häupter. Schon ums Jahr 1590 war ein Matthias Täster (auch Däster) Almosner der Täufergemeinde gewesen und hatte seine Tochter an den täuferischen Andreas Thüler in der Finsterthülen verheiratet. Von da an gab es immer täuferische Täster in Balzenwyl; neben Hans kam zu der Zeit, von der jetzt die Rede ist, noch ein Heini und ein Uli vor. Ebenso war es mit den Glur, wie schon gezeigt worden ist; und die Kinder des Heini Glur lernten von ihrer Mutter ohne die Pfaffen beten. Mit den Gut, welche übrigens weit über die Grenzen des Amtes hinaus ihre Ableger hatten, stand es nicht anders. Auch der Name Rüenzli von Ryfen gehört hieher.

Weil die Bände des Chorgerichtsmanuals von Aarburg, welche mehr Auskunft geben könnten, fehlen, so bleibt nichts

übrig als durch eine Vergleichung mit den Listen der Ausgewiesenen oder der ins Elsaß und die Pfalz Ausgewanderten herauszubringen, auf welche Weise es gekommen sein mag, daß im letzten Viertel des Jahrhunderts die Amtleute von Harburg mit Täufern gar nichts mehr zu tun hatten. Zuerst wurde Jakob Gut mit andern Bernern über die Grenze spediert. Der Landvogt hatte ihn mit Hilfe einiger Unterbeamten nächtlicher Weile in der Finsterthüelen ob Zofingen abgeholt und vom 30. November bis 5. Dezember 1659 gefangen gehalten in der Erwartung, er werde abschwören. Dann wurde er nach Bern gebracht und am 10. September 1660 abgeschoben. Sein Bruder Hans, der vorher auch einige Zeit in der Insel gefangen gehalten worden war, ist ihm sehr wahrscheinlich gefolgt. Unter den pfälzischen Mennoniten kamen in späterer Zeit Peter, Hans und Jakob Gut vor. Ebenso fand man dort Däster (Dester) und ferner Schärer, welches auch ein Balzenmøler Täufername ist. Zu suchen ist noch die Spur der ausgewanderten Familie von H u b e n, die großes Gut dahinten ließ, nachdem sie schon während des dreißigjährigen Krieges durch Bußen bedeutend erleichtert worden war. Ebenso ist es schwierig, die Frage zu beantworten, ob die Pfälzer Dätmøler mit denen von Dstringen in Verbindung gebracht werden können. Die Pfälzer Dätmøler haben die Taufnamen Hans, Heinrich, Jakob und Rudolf, gerade wie die Dätmøler, welche im 17. Jahrhundert in Dstringen lebten. Dagegen fand sich, soweit man es nachweisen kann, in der Dstringer Familie keine Neigung zum Täuferwesen. Es ist aber auch im Anfang des Jahrhunderts ein Dätmøler aus wohlhabendem Dstringer Haus ins Baselland ausgewandert,

von wo sich vielleicht dann der Weg zu den Dätwylern unter den Mennoniten findet.

Auch aus der Grafschaft Lenzburg zog am 10. September 1660 ein zugleich mit Jakob Gut ausgewiesener Täufer ab. Es war Ende 1658 vom Landvogt von Lenzburg verlangt worden, daß er die Rädelsführer unter den Täufern nach Bern liefere und die andern zu befehren suche oder dann nach 20 Tagen verweise. Es sollen dabei über 60 Personen im ganzen Amt aufgezählt worden sein. Nach allem, was die Pfarrbücher jetzt noch über jene Zeit erkennen lassen, muß jeder, der mit den Täufern nur in oberflächlichem Zusammenhang stand, mitgerechnet werden, wenn man diese für die große Bogtei nicht einmal erhebliche Zahl herausbringen will. Denn es läßt sich in der Zeit nach dem Bauernkrieg hier durchaus kein neues Aufleben der Sache der Täufer bemerken. Schon vor dem Krieg waren sie so zurückgedrängt, daß von ihrer Seite aus kein Einfluß auf die Bauernbewegung erfolgen konnte, auch wenn nicht, wie mit Recht geltend gemacht worden ist, ihre Abneigung gegen den Gebrauch der Waffen und Anwendung von Gewalt ihnen von vornherein eine Teilnahme unmöglich gemacht hätte. Und daß nach dem Kriege etwa das Volk im untern Aargau aus Entfremdung von der Kirche eher für die Täufer zugänglich gewesen wäre, ist eine Annahme, die durch nichts gestützt, sondern durch Tatsachen widerlegt wird. Es wird zwar behauptet (Blösch, Geich. d. sch. K. K. I. 450 ff.), daß die Verständnislosigkeit der Geistlichen für die Volksache im Bauernkrieg eine Wandlung in den Gemütern erzeugt habe, durch die in den Augen des Volkes die Landes- und Volkskirchen nur noch einseitige Staatskirchen geworden

seien. Wenn das für die übrigen Teile des Kantons Bern auch gelten sollte, so wäre dagegen für den Aargau wahr, daß erstens die Geistlichkeit z. B. in der Person des Pfarrers Hemmann einen Mann gestellt hat, der in den Tagen der Entscheidung und nachher an tätiger Teilnahme für die Bauern alles, was möglich war, leistete, und daß sodann eben nach dem Bauernkrieg das Volk der Kirche namentlich durch Stiftungen und Legate eine Teilnahme bezeugte, die vor dem Kriege nicht zu finden war. Wenn daher auch 1658 am 17. Mai das obere Kapitel konstatierte, daß neue Täufer auftauchen und der Kapitelsausschuß auf ein diesbezügliches Schreiben der Herren von Bern einen Ratsschlag über das richtige Verfahren gegen die Täufer abgab, so ist doch richtig, daß bei der durch die Chorgerichte vorgenommenen Untersuchung nichts herauskam, als was man schon lange wußte, wie z. B. (siehe Schöstland) das zeigte, was gegen den Gößbüebli und seinen Kreis vorgenommen wurde. Im untern Kapitel konnte man der Täufer wegen ruhig sein.

Wenn man nun auch für ganz wenige nach 1660 in die Pfalz geflohene Täufer das Jahr ihrer Abreise feststellen kann, so wird doch für die meisten die Zeit nach 1671 anzusetzen sein. Für Kulm kann man unter den Pfälzern mit einiger Sicherheit wohl den Namen Wälti nachweisen, vielleicht auch Steiner, weil es im 16. Jahrhundert zu Kulm täuferische Steiner gab. Anders steht es mit dem Kreis um Schöstland herum. Wenn man neben einander die Namen Bähr, Hauri, Hunzinger liest, so muß man ans Suhrental denken, an die Hunziker, Hegis, in Leerau und in der Nähe davon; an Verwandte oder direkte Nachkommen des Uli Bär, die davon gingen, als der Druck

wieder stärker zu werden anfang; an die Hauri von Hirschtal, welche im Unterschied von den Reinacher Hauri sich zu den Täufern gehalten hatten. Von Hirschtal stammen pfälzische Müller sicher. Nach dem Bottenstein weist das Geschlecht Bachmann, nach Ürkheim oder nächster Umgebung der Name Rot. Schwerer sind die Frei und Huber zu plazieren, aber es ist nicht ausgeschlossen, daß sie aus dem aargauischen Wynental stammen.

Die Auswanderung muß zur völligen Auflösung der bestehenden Täuferverbindungen geführt haben und zwar so rasch, daß an einem Ort sogar der Armenseckel der Wiedertäufer konfisziert werden konnte. So wenigstens muß man wohl eine Eintragung in der Lenzburger Amtsrechnung verstehen, die lautet: „20. März 1672 von Uli Ryßen von Wittmühl empfangen von dem Armenseckel der Wydertöufferen als Ihr Gnaden zuerkanntes Gut 60 Pfund.“ Wo aber etwa ein kleiner zeitweilig unbeachteter Rest von ihnen zurückgeblieben war, da merkte man es doch einmal an dem Bestreben, wieder eine Versammlung einzurichten und an irgend einem abgelegenen Orte einen Täuferlehrer predigen zu hören.

Ein solcher Versuch, das alte Täuferwesen wieder aufleben zu lassen, wurde 1694 in Bottenmühl gemacht. Wohl 20 Jahre lang hatte das Chorgericht von Schöstland sich mit Täufern nicht mehr zu befassen gehabt, denn der Napfsaspar, mit dem es 1677 zu tun hatte, war nicht ein Täufer, sondern hatte „eigene wunderliche Einbildung betreffend den Weg zur Seligkeit“. Am 18. und 25. März 1694 aber mußte eine ganze Schaar erscheinen, um den Chorrichtern Bescheid zu geben in dem Verhör über eine

im Hause des Hans Ruef zu Bottenmühl gehaltene Täuferpredigt. Es waren bei derselben anwesend gewesen: 35 Personen von Bottenmühl, unter ihnen auch der Schulmeister und die alte Intervögtin; sodann 4 Personen von Staffelsbach, 5 von Wittmühl, 2 von Bottenstein, 2 Weiber von Reitnau, 4 Personen von Hindermühl, 4 Personen von Siglisgraben zu Ürkheim, worunter Heinrich Willem, der Schulmeister. Die Mehrzahl derselben sagte, sie habe sich nur von der Neugier leiten lassen und werde in Zukunft nicht mehr gehen; so weit es die Bottenmühler selber angeht, ist es auch ganz glaubwürdig, gerade wie die andere Behauptung „Vieler“ unter ihnen, sie seien sonst ihr Leben lang noch in keiner Täuferversammlung gewesen. Diese wurden mit der Mahnung entlassen, den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Schöffland zu besuchen. Von einer Geldbuße, wie sie früher Regel gewesen war, war da keine Rede. Anders als die Großzahl der neugierigen Bottenmühler stellten sich die aus andern Gemeinden Gefommenen. Sie werden als verborgen gewesene Taufgesinnte anzusehen sein, welche sich in den abgelegenen Schlupfwinkeln dieser Gegend den Augen der Diener der Regierung zu entziehen gewußt hatten. Sie gaben auch die gewohnten Antworten. Der Schärfschneider von Ürkheim sagte, sie haben nur wider die Obrigkeit gefehlt, aber nicht wider Gott. Ein anderer sagte, es wäre gut, er wäre ein rechter Täufer, worauf der Prädikant ihm antwortete, das sei so viel, als wenn er sagte, ein rechter Irrgeist. Die Mutter und der Sohn des Hans Ruef, in dessen Haus die Versammlung stattfand, waren der Täufersache jedenfalls ganz zugetan; dasselbe war der Fall mit des Hornuolis Frau, obwohl sie nur zugab, sie wisse

nicht, ob sie nicht aus Armut noch zu den Täufern gehe. Ferner zeigte sich bei diesem Anlaß auch wieder, daß die Chorgerichte recht taten, den Ausreden nicht zu glauben, welche Leute, denen man Täufterei nicht gerade nachweisen konnte, gern brauchten. Solche Leute waren die Waldgraber (Hauri im Waldgraben) zu Hinderwyl; hier hatte das Chorgericht den Beweis, daß es früher auf der rechten Spur gewesen war. Wenn man aber nach dem eigentlichen Stützpunkt sucht, der sich den wenigen Täufern hier noch bot, so muß man ihn in der Familie Bachmann suchen, von der ein Zweig nach Bottenwyl gekommen war, um da sich ungefähr so zu verhalten, wie der andere Teil der Familie auf dem Bottenstein. Ein Jakob Bachmann zu Bottenwyl hatte schon 1681 wegen Beherbergung eines Täufers 70 Gulden bezahlen müssen. Bei der Eintragung dieser Buße in die Rechnung hat sich der Landschreiber ausdrücklich auf das Mandat von 1670 bezogen, das diejenigen als strafbar bezeichnet, welche Täufer beherbergen, das aber damit keineswegs etwas neues bringt, wie gesagt wurde (Blösch a. a. O. II. 28), sondern nur wieder publizierte, was schon lange Praxis und auch durch Mandate bekannt gemacht war.

Dasselbe war der Fall bei andern gesetzlichen Erlassen, so namentlich bei den Verordnungen von 1690 und 1691 über die Erbunfähigkeit täuferischer Kinder (siehe z. B. Merz, Intestaterbrecht, pag. 30—32). So wie es da und lange vorher schon vorgeschrieben wurde, hatten die Bögte im Aargau von jeher gehandelt; ein von Landvogt Wyhermann zu Lenzburg unterzeichnetes Dokument vom 5. Dezember 1586, das zum Beleg für diese Behauptung dienen kann, liegt im aargauischen Staatsarchiv. Nach dem

Erlaß dieser letzten, erbrechtlichen Verordnungen freilich waren die Verhältnisse im Kanton Aargau nicht mehr so, daß sie viel Anwendung finden konnten. Es ist einzig aus Zofingen noch ein Fall bekannt, in dem danach verfahren wurde. Neu war nur die zuerst von Bern dem Stande Zürich zum Vorwurf gemachte, von 1671 an aber auch in Bern praktizierte Verschickung der Täufer auf die Galeeren. Wirklich verschickte gehören freilich dem Aargau nicht an.

Beim Beginn des 18. Jahrhunderts war die Sache der Täufer im Aargau dem Ende nahe, während sie in andern Teilen des Bernbiets noch mächtig war, ja bei dem Volk in Gunst stand. Das Kapitel Brugg-Lenzburg hatte schon am 3. Juni 1691 in seiner Versammlung zu Bruga in Anwesenheit des Vogts zu Schenkenberg und des Hofmeisters zu Königsfelden festgestellt, es habe sich bei der in jeder Gemeinde nach hochobrigkeitlichem Befehl vorgenommenen Nachforschung herausgestellt, „daß Niemand gefunden worden, der mit diesem Irrtum behaftet oder deshalb in Verdacht wäre“. Es ereignete sich auch nachher nichts, was die Erklärung des Kapitels Lügen gestraft hätte. Noch nicht ganz so weit wars im obern Kapitel. Die letzten Reste wurden erst ausgelegt, als durch die Bemühungen der Mennoniten der Niederlande den Berner Täufern im Gebiet der Generalstaaten freie Niederlassung gewährt wurde und nun auch Aargauer mitzogen. Zu den 1711 Fortziehenden gehörten 2 Familien Gautschi und eine Familie Peter von Gontenschwyl, eine Familie Hauri von Hirschtal und ein 17 jähriger Jüngling von Zofingen, der Schneider David Laufer, und sein 7 Jahre älterer Bruder mit seinen Angehörigen, dessen Frau der Oberländer Täuferfamilie Ricken entstammte.

In Gontenschyl hatten sich die Freunde der Täufer unter dem alten und schwach gewordenen Pfarrer Wydler (bis 1701) wieder hervorgewagt, mit Pfarrer Friedrich Strauß begannen zwar vorerst nicht etwa Verfolgungen derselben, wie die Mandate verlangten, sondern nur Bemühungen, sie zum Anschluß an die Kirche zu bringen. Schon einige Jahre vor dem Abzug nach den Niederlanden war Hans Gautschi vom Pfarrer vorgeladen worden, hatte aber nur ausweichende Antwort gegeben. Mit ihm machten sich nun auch Verwandte und Freunde zum Abzug bereit, sind aber nicht zugleich mit ihnen, wie E. Müller (a. a. O. 322) glaubt, wirklich ausgewandert, sondern, wie ja die Passagierliste deutlich bezeugt, nach der schon stattgehabten Anmeldung auf ein Auswanderungsschiff daheim geblieben. Diese Neuigen waren Samuel Müller, Samuel Peter, Rudi Lütwyler, Hans Rudolf Peter, alle mit Familien. Im gleichen Fall wie sie war ein Christen Dätwyler von Wittwyl. Am letzten Mai 1711 wurden nun Verwandte der abgezogenen Familien vorgeladen, von denen die einen sich befriedigend ausweisen konnten, eine Berena Gautschi, Rudi Lütwylers Frau, sich aber so undeutlich über ihre wahre Gesinnung ausdrückte, daß man ihr den Bescheid gab, sie werde als Verdächtige dem Landvogt verzeigt werden. Unter ihren Antworten ist eine bemerkenswert, die ins rechte Licht gestellt wird durch die Zusammenstellung mit einem Ereignis aus den ersten Gontenschwyler Täuferzeiten. Als 1532 ein Gontenschwyler Weiblein, das als Täuferin gefangen genommen worden war, mit ihrem Manne „aus M. G. H. Statt und Land“ verwiesen worden war, so erhob sich die Gemeinde dagegen und Untervogt und Chor-

richter bezeugten, es sei einhelliges Urteil in Gontenschwyl, daß der Mann dableibe. Der Landvogt Sulpizius Haller hielt ihnen umsonst vor, wie frevel sie seien, daß sie gegen das Schreiben der gnädigen Herren sich stellen, und schrieb ratlos nach Bern, die „Buren seien vast töuferisch und ungehorsam“. Ungefähr 200 Jahre später hatte sich die Lage der Dinge so geändert, daß Verena Lütwyler geb. Gautschi, als man sie verhörte, ruhig erklärte, sie wisse wohl, daß sie, wenn sie hier bleiben wolle, sich den Mandaten unterziehen müsse. Ähnlichen Eindruck bringt es hervor, wenn man die Familie Peter ins Auge faßte. Ihre Vorfahren waren in den Tagen der reformatorischen Bewegung des obern Wynentals, an deren täuferischer Färbung man kaum zweifeln kann, aus dem luzernischen Maihausen ohne Frage um des Glaubens willen nach Gontenschwyl gekommen. Samuel Peter und andere Träger dieses Namens mußten im Anfang des 18. Jahrhunderts Gontenschwyl wieder um desselben Glaubens willen verlassen. Daß S. P. erst 1714 ausgewandert ist, ist ja keine Frage; die Strafkontrolle des Landvogts von Venzburg hebt jeden Zweifel. Warum er 1711 die beabsichtigte Auswanderung nicht vorgenommen habe, ist nicht mehr bestimmt festzustellen. Da er aber noch nicht wirklich übergetretener Täufer war, so ist seine Unschlüssigkeit schon deswegen nicht zu auffallend. Jedenfalls aber war er dem Vogt als verdächtig angezeigt worden und lag noch 16 Tage zu Venzburg gefangen, worauf er dann durch die Verbannungen aller weitem Erwägung, ob er gehen solle oder nicht, enthoben wurde. Von denen, die sich 3 Jahre vorher mit ihm auf ein Auswanderungsschiff gemeldet hatten, kam jetzt nur der Rudi Peter mit. Außerdem aber mit ihm oder

nach ihm noch ein zweiter Rudi Peter, ein Samuel Peter, der Stülzer, diese mit ihren Familien, und zwei ledige Personen, Samuel Lütwyler und Rudi Würgler, die alle mit dem Abzug das Land- und Bürgerrecht für immer verloren.

Daß ein Lang von Rüttigen 1711 als Täufer zur Auswanderung kam, ist ein so unerwartetes Ereignis, daß man dasselbe gern erklären möchte. Man muß sich aber mit der Notiz begnügen, die der Leiter der Auswanderung gibt, daß nämlich dieser Lang sich mit den Hauri von Hirschtal zu Breisach in eines der 4 Schiffe aufnehmen ließ, welche mehr als 300 Berner nach den Niederlanden führten.

Die letzten täuferischen Namen, die zu nennen sind, führen in die Umgebung von Zofingen, wo auch einst der erste Täufer im Kanton gewesen war, der von der Berner Regierung in Untersuchung gezogen wurde. Der Rat von Zofingen hatte zwar 1709 auf eine der vielen Nachfragen der Regierung geantwortet, „daß sich zu der Zeit im Stadtwing weder Täufer noch Güter, die solchen gehören, befinden“. Die Familie Bachmann hielt aber immer noch an ihren Neigungen fest, und wenn auch Kaspar Bachmann, der 1712 mit der Familie ins Elsaß zog, nicht wirklich Täufer gewesen sein sollte, so war doch Hans Bachmann, der 1720 in die Pfalz zog, ein solcher. Aus seinem zurückbehaltenen Vermögen wurden ihm Unterstützungen nach seinem neuen Wohnort geschickt, an dem er 1730 starb.

Im Jahr 1726 haben die bernischen Beamten, welche mit der Ordnung der Täuferangelegenheiten betraut waren, festgestellt, daß in keinem aargauischen Amte mehr ein

Täufer vorhanden sei. Die Wiedertäufer die im 19. Jahrhundert, wenn auch in ganz beschränktem Maße, wieder bei uns Eingang fanden, stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der großen Bewegung, die in der Reformationszeit ihren Ursprung hatte, sondern stellen sich in eine Reihe mit den zahlreichen modernen Separatistenparteien.

J. Heiz, Pfarrer in Othmarsingen.